

Jochen Probst / Uwe Rethmeier, Oberursel

Schuldbefreiende Übernahme von Zusagen auf betriebliche Altersversorgung bei Einstellung der Betriebstätigkeit mit nachfolgender Liquidation – Grundlagen und praktische Erfahrungen

I. Einleitung

Die Globalisierung der Märkte führt dazu, dass die Unternehmen Sorge dafür tragen müssen, dass sie eine für ihre Zwecke optimale Unternehmensorganisation und Rechtsform wählen¹. Dabei ist für Unternehmen Flexibilität gefragt, die sich in der Praxis in Form von Fusionen, Abspaltungen und ggf. Liquidation von ganzen Unternehmen oder Betriebsteilen widerspiegelt.

¹ Vgl. Andresen/Förster/Rößler/Rühman, Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung mit sozialversicherungsrechtlicher Grundlegung, 1999, Band II, Teil 14 A, Rdn. 1.

Die Flexibilität wird bei bestehenden Versorgungsverpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung jedoch stark eingeschränkt, denn schon aus der Definition der betrieblichen Altersversorgung in § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG geht hervor, dass die Zusage einer betrieblichen Altersversorgung für ein Unternehmen das Eingehen einer sehr langfristigen Verbindlichkeit bedeutet, denn i.d.R. werden lebenslange Leistungen, d.h. Renten zugesagt.

Insbesondere für Unternehmen mit bestehenden Versorgungsverpflichtungen in den Durchführungswegen Pensionszusage und Unterstützungskasse war es früher schwierig, Betriebsteile oder das ganze Unternehmen zu liquidieren. Unternehmen mussten deshalb allein wegen zu erfüllender Versorgungsleistungen oftmals über Jahrzehnte hinweg als sog. „Rentnergesellschaften“ weiter geführt werden.

Das BetrAVG sah zwar seit jeher in § 4 eine befreiende Schuldübernahme durch ein Lebensversicherungsunternehmen (LVU) oder eine Pensionskasse vor; dies war jedoch von der Zustimmung des Arbeitnehmers abhängig, steuerlich nicht flankiert und von daher wenig praktikabel.

Erst durch das StBereiniG 1999² und entsprechende Änderung des § 4 BetrAVG wurden praktikable gesetzliche Vorgaben geschaffen. Bestehende Versorgungsverpflichtungen können seit 1.1.2000 von einem LVU oder einer Pensionskasse mit schuldbefreiender Wirkung für den verpflichteten Arbeitgeber übernommen werden. Des Weiteren erfolgte eine steuerliche Flankierung durch Ergänzung des § 3 Nr. 65 EStG. Danach sind Leistungen zur Übernahme von Versorgungsleistungen oder unverfallbaren Versorgungsanwartschaften durch ein LVU oder eine Pensionskasse in den in § 4 Abs. 4 BetrAVG genannten Fällen steuerfrei.

Im Folgenden werden die arbeits- und steuerrechtlichen Grundlagen der schuldbefreienden Übernahme von Versorgungsverpflichtungen durch LVU oder Pensionskassen näher untersucht, insbesondere aber die in der praktischen Umsetzung regelmäßig auftretenden Fragestellungen dargestellt.

II. Generelle Regelungen

1. Schuldbefreiende Übernahme

Die schuldbefreiende Übernahme erfolgt durch Vertrag des Unternehmens der Lebensversicherung oder Pensionskasse mit dem Versorgungsschuldner.

Nach der Übernahme der Versorgungsverpflichtungen durch den Lebensversicherer/die Pensionskasse kann das Liquidationsverfahren abgeschlossen und die Firma gelöscht werden, wenn der Liquidator die laufenden Geschäfte des Unternehmens beendet, die Forderungen eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und die Gläubiger befriedigt hat³.

Folgende Voraussetzungen sind nach § 4 Abs. 4 BetrAVG für die Übernahme von Zusagen von einem LVU oder einer Pensionskasse einzuhalten:

- Übernahme einer bestehenden Zusage,
- Einstellung der Betriebstätigkeit und Liquidation des Unternehmens,
- Verwendung der Überschussanteile ab Rentenbeginn gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG,
- Verbot der wirtschaftlichen Nutzung nach § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BetrAVG.

² BGBl. I 1999 S. 2601.

³ Vgl. Höfer, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, Band I, Rdn. 3829.

a) Übernahme einer bestehenden Zusage

Es wird nicht unterschieden, ob die Zusage gesetzlich oder vertraglich unverfallbar sein muss. Aufgrund des sehr allgemein gehaltenen Wortlauts und des Sinns der Vorschrift ist u.E. auch die Übernahme von vertraglich unverfallbaren Anwartschaften möglich⁴.

In der Praxis macht dies Sinn, denn auch vertraglich unverfallbare Anwartschaften können den Abschluss des Liquidationsverfahrens blockieren, sofern keine Abfindungsregelung erzielt werden kann.

b) Einstellung der Betriebstätigkeit und Liquidation des Unternehmens

Sobald die (werbende) Betriebstätigkeit eingestellt wird und das Liquidationsverfahren eröffnet ist, kann die Übernahme zu jedem Zeitpunkt während des Liquidationsverfahrens erfolgen. Während des Liquidationsverfahrens trägt die Firma den Zusatz „i.L.“, behält noch ihre Rechtspersönlichkeit und kann noch Geschäfte im Zusammenhang mit der Abwicklung der Gesellschaft abschließen.

c) Verwendung der Überschussanteile ab Rentenbeginn gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG

Hintergrund dieser Regelung ist der Kaufkraftherhalt der laufenden Rentenleistungen. Der Schutzzweck des § 16 BetrAVG besteht darin, den Betriebsrentnern zu helfen, die nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben nichts mehr einzusetzen haben, um die erdiente Versorgung vor dem Kaufkraftverfall zu wahren⁵.

Da die Durchführung der übernommenen Zusage durch ein LVU oder eine Pensionskasse erfolgt, ist es nur sachgerecht, dass auch die Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 BetrAVG des entsprechenden Durchführungswegs geregelt wird.

Dies bedeutet, dass sämtliche auf den Rentenbestand entfallenden Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden müssen. Des Weiteren darf laut § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG der nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a VAG festgesetzte Höchstzinssatz zur Berechnung der Deckungsrückstellung (derzeit 2,25%) nicht überschritten werden (weiter zur Anpassung laufender Leistungen s. Abschn. III. 4.).

d) Verbot der Abtretung, Verpfändung und Kündigung

Durch den Verweis auf § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BetrAVG wird eine wirtschaftliche Nutzung durch den Versorgungsberechtigten ausgeschlossen. Es soll erreicht werden, dass dem Versorgungsberechtigten die wirtschaftliche Nutzung des Werts seiner Versorgungszusage auch im Liquidationsfall verwehrt bleibt und die Versorgungsleistungen bei Eintritt des Versorgungsfalls auch tatsächlich zur Verfügung stehen⁶. Sinn des § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BetrAVG ist die Sicherstellung der Erhaltung des ursprünglichen Versorgungszwecks auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses⁷.

e) Zustimmung des Versorgungsberechtigten nicht erforderlich

Die Zustimmung des Versorgungsberechtigten ist für den Fall der Liquidation des Unternehmens und der schuldbe-

freienden Übernahme der Versorgungsverpflichtungen durch ein LVU oder eine Pensionskasse *nicht* erforderlich.

Allerdings ist nach § 159 VVG die Zustimmung der versicherten Person erforderlich, wenn auf ihr Leben ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wird, bei dem sie nicht Versicherungsnehmer ist. Mit dieser Bestimmung soll der Spekulation mit fremdem Leben entgegengewirkt werden. Herrschende Meinung in der Literatur ist jedoch, dass sich im Zusammenhang mit § 4 Abs. 4 BetrAVG die Zustimmung der versicherten Person erübrigt⁸ bzw. eine Pflicht zur Zustimmung besteht⁹.

Des Weiteren sieht der Gesetzesentwurf zur Reform des VVG in § 150 Abs. 2 Satz 1 VVG-E den Entfall der Zustimmungspflicht bei Kollektivlebensversicherungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung vor¹⁰.

2. Steuerliche Behandlung

a) Beim Unternehmen

Nach der schuldbefreienden Übernahme der Pensionsverpflichtungen entfallen diese Verbindlichkeiten und die Pensionsrückstellungen sind Gewinn erhöhend aufzulösen. Für das Unternehmen sind die Leistungen (Beiträge für die Liquidationsversicherung, Kosten für die Rentenverwaltung und Honorare bzw. pauschale Gebühren), die es zur Übernahme von Versorgungsleistungen oder unverfallbaren Versorgungsanwartschaften an ein LVU oder eine Pensionskasse in den in § 4 BetrAVG genannten Fällen erbringt, steuerlich abzugsfähig.

b) Beim Versorgungsberechtigten

§ 3 Nr. 65 Satz 2 EStG besagt, dass Leistungen zur Übernahme von Versorgungsleistungen oder unverfallbaren Versorgungsanwartschaften durch ein LVU oder eine Pensionskasse in den in § 4 BetrAVG genannten Fällen steuerfrei sind. Die Besteuerung erfolgt erst im Zeitpunkt des Leistungszuflusses, und zwar nach § 19 EStG, wenn Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen übernommen werden, bzw. nach § 22 EStG bei Pensionsfonds-Zusagen.

III. Problembereiche

1. Generelles

a) Warum sieht der Gesetzgeber Lebensversicherungsunternehmen und Pensionskassen vor?

Lebensversicherer bzw. Pensionskassen „eignen sich“ als übernehmende Versorgungsschuldner, weil sie über die erforderlichen Versicherungstarife verfügen, um insbesondere lebenslang zu zahlende Alters- bzw. Hinterbliebenenrenten abzusichern, die neben Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrenten (seltener sind Erlebensfall- bzw. Todesfallkapital) Gegenstand der meisten Versorgungszusagen sind.

b) Detaillierte, vollständige Informationen

Ein wichtiger Aspekt in der Praxis ist die Bereitstellung vollständiger Unterlagen. Der Liquidator sollte mitteilen, ob es sich um Anwärter oder Leistungsempfänger handelt und ob diese Personen überhaupt noch leben.

⁴ Gl. A. Doetsch, BetrAV 2000 S. 414.

⁵ Vgl. Andresen/Förster/Röfßler/Rühmann, a.a.O. (Fn. 1), Band II, Teil 11 B, Rdn. 240.

⁶ Vgl. Höfer, a.a.O. (Fn. 3), Band I, Rdn. 3839.

⁷ Vgl. Höfer, a.a.O. (Fn. 3), Band I, Rdn. 3839 mit Quellenangabe der entsprechenden Gesetzesbegründung.

⁸ Vgl. Doetsch, a.a.O. (Fn. 4), S. 415.

⁹ Vgl. Andresen/Förster/Röfßler/Rühmann, a.a.O. (Fn. 1), Band II, Teil 14 A, Rdn. 384; Höfer, a.a.O. (Fn. 3), Rdn. 3830.

¹⁰ Vgl. BT-Drucks. 16/3945.

Daher bietet es sich an, nach der Übernahme der Verpflichtungen bis zur Löschung der Firma einen ausreichenden Zeitraum (mehrere Monate) einzuplanen, um den Versorgungsberechtigten Gelegenheit zu geben, eventuell berechnete Forderungen vorzubringen. Weiterhin empfiehlt es sich, dass der Liquidator die Versorgungsberechtigten über die Liquidation des Unternehmens und die Übernahme der Versorgungsverpflichtungen durch den Versicherer/die Pensionskasse informiert und Ansprechpartner benennt.

2. Übernahme der Zusage

Nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 4 BetrAVG ist die Zusage „eins zu eins“ zu übernehmen. Eine inhaltliche Änderung scheidet aus. Ist die deckungsgleiche Versicherung von lebenslangen Altersrenten und von Hinterbliebenenrenten, die sich auf Altersrenten beziehen, noch problemlos „eins zu eins“ umzusetzen, ist die Übernahme von anderen, häufig anzutreffenden Versorgungsregelungen problembehaftet. Versorgungszusagen wurden bzw. werden schließlich nicht mit Rücksicht auf ihre Versicherbarkeit formuliert. Dazu ein Beispiel:

40-jähriger, männlicher Versorgungsberechtigter, lebenslange Altersrente ab 65 i.H. von 1.000 € monatlich, Invaliden-/Altersrente lebenslang i.H. von 1.000 € monatlich, Witwenrente i.H. von 60% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Bei Übernahme mit Tarifen des Lebensversicherungsunternehmens oder der Pensionskasse, die aus einer Kombination aus Hauptversicherung (lebenslange Altersrentenversicherung) und Zusatzversicherungen bestehen, können sich wie an folgendem Szenario dargestellt, Unterdeckungen ergeben:

Der Versorgungsberechtigte wird im Jahr der Übernahme (2007) berufsuntfähig und erhält durchgehend bis zum Altersrentenbeginn eine Berufsunfähigkeitsleistung, die jährlich entsprechend der vom Lebensversicherungsunternehmen deklarierten Überschussätze angehoben wird. Davon ausgehend, dass 25 Steigerungen erfolgen und dass die jährliche Anhebung 2% der Vorjahresrente beträgt, erhält der Versorgungsberechtigte nach 25 Steigerungen 1.640,61 € monatlich (1.000 x (1,02²⁵)).

Nach 25 Jahren Bezug der Berufsunfähigkeitsleistungen mit jährlichen Steigerungen vollendet er das Alter 65 und hat nun Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.

Bei Anwendung einer Kombination aus Haupt- und Zusatzversicherungen und bei Nichtbeachtung der Versorgungsregelungen würde die Altersrente aus der Liquidations-Direktversicherung 1.000 € monatlich betragen. Durch Überschüsse in der Aufschubzeit kann die gesamte monatliche Altersrente inklusive Schlussüberschussanteil ca. 1.590 € betragen.

Entsprechend den Versorgungsregelungen müsste der Versorgungsberechtigte jedoch eine lebenslange monatliche Altersrente i.H. von 1.640,61 € erhalten. Die Unterdeckung beläuft sich demnach auf ca. 50 € monatlich. Für die Übernahme hätte das ehemals verpflichtete Unternehmen, wäre es noch nicht liquidiert, einen Einmalbeitrag i.H. von ca. 13.400 € zu zahlen (Einmalbeitrag für eine sofort beginnende Altersrentenversicherung i.H. der Unterdeckung mit 60% Witwenrentenübergang).

Hier kann u.E. nicht argumentiert werden, dass der Arbeitgeber die laufende Berufsunfähigkeitsleistung möglicherweise nicht im selben Maß angehoben hätte und damit eine niedrigere Altersrente oder auch Witwenrente aus der Liquidations-Direktversicherung gerechtfertigt sei. Übernimmt

ein LVU die Zusage und erfolgte die Übernahme ohne Zustimmung des Versorgungsberechtigten, müssen die Überschussanteile ab Rentenbeginn, also ab Beginn der Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente, zur Erhöhung der Leistungen verwendet werden. Das kann selbstverständlich eine Besserstellung bedeuten, die dann jedoch auch konsequent weitergeführt werden muss.

Mit dem Sinn des § 4 Abs. 4 BetrAVG ist es u.E. nicht vereinbar, ein Unterdeckungsrisiko auf den Versorgungsberechtigten abzuwälzen. Dieses müsste vom neuen Versorgungsschuldner getragen werden.

Verfügt der übernehmende Versicherer bzw. die Pensionskasse nicht über adäquate Tarife, bleibt ihm die Wahl zwischen der Übernahme einschließlich des verbleibenden Risikos einer Unterdeckung oder der Anpassung der Versorgungsregelungen an „versicherungstarifliche Vorgaben“.

Eine optimale Abbildung dieser Versorgungsstruktur gewährleisten Pensionsrententtarife, denn diese leisten lebenslange Invaliden-/Altersrenten und beinhalten kollektive Hinterbliebenenrenten. Geschäftspläne von LVU und Pensionskassen mit Kompetenz in der betrieblichen Altersversorgung sehen regelmäßig Pensionsrententtarife vor.

Offen sind weiterhin folgende Fragen (diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

- Vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente – die in der Versorgungszusage geregelten Abschläge entsprechen nicht den Abschlägen des Versicherungstarifs
- Für die Übernahme von größeren Kollektiven, Fälle der Scheidung, Wiederverheiratung usw. sollte der übernehmende Versicherer / die Pensionskasse daher Tarife mit einer kollektiven Witwenrente vorhalten – Vorteil hierbei ist, dass das Geburtsdatum der Hinterbliebenen nicht erfragt werden muss, was sich insbesondere bei großen Kollektiven in der Praxis schwierig gestaltet
- Sog. Gnadenquartal oder Sterbevierteljahr – u.W. gibt es für diese Regelung keinen geeigneten Versicherungstarif, ist jedoch bei entsprechendem Know-how des übernehmenden LVU/der Pensionskasse zu lösen
- Nichtversicherbarkeit bestimmter Versorgungsleistungen aufgrund des Gesundheitszustands des Versorgungsberechtigten

Diese Problemfelder sind selbst mit einem sehr flexiblen Tarifwerk eines LVU oder einer Pensionskasse und Verwendung von Pensionsrententtarifen nicht immer zu lösen. In solchen Fällen wäre, sofern man allein vom Wortlaut des § 4 Abs. 4 BetrAVG ausgehen würde, eine schuldbefreiende Übernahme nicht möglich. Angesichts der Gesetzesbegründung¹¹ muss daher eine *wertgleiche* Übertragung analog § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG mit Anpassung des Inhalts der Zusage an die Tarife des übernehmenden LVU/der Pensionskasse zulässig sein¹².

3. Wertgleichheit bei erforderlicher Modifikation – Übertragungswert

Ist die Übernahme der Zusage nicht „eins zu eins“ möglich und es muss modifiziert werden, so ergeben sich hinsichtlich der Ermittlung des Übertragungswerts einige Fragestellungen, denn in § 4 Abs. 4 BetrAVG ist nicht geregelt, welcher Wert dem LVU/der Pensionskasse zur Verfügung gestellt werden muss. Aus der systematischen Stellung des Abs. 5 kann man jedoch folgern, dass auch in den Fällen des § 4 Abs. 4

11 Vgl. BT-Drucks. 14/1514 vom 27.8.1999 S. 45.

12 Vgl. Andresen/Förster/Röfßler/Rühmann, a.a.O. (Fn. 1), Band II, Teil 14 A, Rdn. 383.

BetrAVG der Übertragungswert analog Abs. 5 zu ermitteln ist¹³.

Die Grundregel für die Berechnung des Barwerts einer unmittelbaren Versorgungszusage wird vom Gesetz durch Hinweis auf die Rechnungsgrundlagen und die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik jedoch nur mittelbar vorgegeben¹⁴.

Bei Übertragung einer unmittelbaren Versorgungszusage ergeben sich daher Zweifelsfragen hinsichtlich der anzuwendenden Sterbetafeln und des Rechnungszinses.

a) Übernahme bestehender Verpflichtungen

Je nachdem, welche Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden, bestehen in der Praxis erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Übertragungswerts. Diese bei Modifikationen erforderliche Umrechnung soll nachfolgend an einem vereinfachten Beispiel erläutert werden. Grundlage dabei ist ein einfacher Barwertvergleich.

Beispiel: Der Altersrentenbarwert für eine monatliche Rente i.H. von 1.000 € ab Vollendung des 65. Lebensjahres aus einer Pensionszusage an einen 1942 geborenen Mann beträgt bei Anwendung der steuerlich vorgeschriebenen Sterbetafeln nach Heubeck und einem Rechnungszins von 6% 123.237 €. Bei Einzahlung dieses Betrags in eine sofort beginnende Rentenversicherung eines Unternehmens der Lebensversicherung mit Überschussverwendung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG ergibt sich hieraus eine monatliche Altersrente i.H. von lediglich ca. 560 €. Um eine sofort beginnende Rente i.H. von monatlich 1.000 € zu erhalten, wäre ein Einmalbeitrag von ca. 220.000 € erforderlich.

Normzweck des § 4 BetrAVG ist der Arbeitnehmerschutz¹⁵; von daher können nur die Rechnungsgrundlagen und der Rechnungszins des übernehmenden LVU/der Pensionskasse zur Anwendung kommen. Der „wahre Wert“ der Anwartschaft soll erhalten bleiben¹⁶.

Von daher scheidet u.E. eine Anwendung anderer Rechnungsgrundlagen aus¹⁷. Eine Orientierungshilfe bietet dabei § 10 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG i.d.F. vom 2.12.2006¹⁸. Auch hier kommt für Ansprüche der für LVU nach § 65 VAG anzuwendende Höchstzinssatz von derzeit 2,25% zum Tragen.

b) Übernahme zukünftiger Verpflichtungen aus unverfallbaren Anwartschaften

Hinsichtlich der Übertragung von Anwartschaften ergibt sich in Zusammenhang mit der Fragestellung nach dem Übertragungswert noch die Frage nach den in der Anwartschaftszeit entstehenden Überschüssen.

Wird der Übertragungswert analog den Ausführungen in Abschn. III.3.a) ermittelt, stellt sich bei übernommenen Anwartschaften die Frage nach der Verwendung der bis zum Anspruch entstehenden Überschussanteile.

Eine Übernahme und somit auch Leistungen unter Einrechnung von zukünftigen nicht garantierten Überschussanteilen abhängig zu machen, steht im Widerspruch zum Normzweck des § 4 BetrAVG als Arbeitnehmerschutzgesetz.

Das Risiko einer evtl. Unterdeckung würde auf den Versorgungsberechtigten abgewälzt. In diesem Fall kommt es u.E. nicht zu einer vollständigen schuldbefreienden Übernahme mit dem Ergebnis, dass das Liquidationsverfahren nicht abgeschlossen werden kann.

Bei einem Anwärter ergibt sich daher bei einer kongruenten Übertragung ohne Einrechnung zukünftiger Überschüsse eine Besserstellung. Zum Altersrentenbeginn steht eine zusätzliche Rentenleistung aus den Überschussanteilen der Aufschubzeit zur Verfügung, sofern diese Überschussanteile nicht vorher ausbezahlt (z.B. an eine Muttergesellschaft) oder zum Ausgleich für nicht exakt kalkulierbare / versicherbare Risiken eingesetzt wurden.

4. Anpassung laufender Leistungen

Beinhaltet die zu übernehmende Versorgungszusage eine Regelung zur Anpassung von laufenden Versorgungsleistungen gem. § 16 Abs. 1 BetrAVG, so ist bei Einhalten der Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG (Verwendung sämtlicher auf den Rentenbestand entfallenden Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen) von einer Wertgleichheit auszugehen. Auch bei einer fest zugesagten Anpassung in der zu übernehmenden Versorgungszusage von 1% nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG ist diese Überschussverwendungsart ausreichend.

Nicht ganz so einfach verhält es sich bei Übernahme von Versorgungszusagen, die eine feste Anpassung laufender Leistungen größer 1% vorsehen. Hierbei hätte die Ermittlung des Werts der über 1% hinausgehenden festen Anpassung mit Hilfe der Rechnungsgrundlagen und des Rechnungszinses des übernehmenden LVU/der Pensionskasse zu erfolgen.

Genau so problematisch ist es, wenn vor der Übernahme ein anderes, nicht dem § 16 BetrAVG zuordenbares Rentenanpassungssystem galt, das auf nicht im Voraus kalkulierbare Bezugsgrößen abstellt. Beispielhaft sei hier eine Anpassung gem. Beamtenbesoldungsordnung genannt. Im Gegensatz zu § 16 Abs. 1 BetrAVG, der eine Prüfung der Anpassung vorsieht, sind hier die Anpassungen der Höhe nach zwar noch ungewiss, aber definitiv zugesagt. Hier sind kreative Lösungen gefragt.

5. Weitere Fragestellungen

In vielen Fällen bereitet die exakte Feststellung des zu übernehmenden Verpflichtungsumfangs Probleme, denn nicht immer stimmt die betriebliche Praxis mit den Versorgungsordnungen überein, und zudem sind diese oft missverständlich formuliert.

Des Weiteren sind in der Praxis immer noch Versorgungsregelungen anzutreffen, die nicht geltendem Arbeitsrecht entsprechen. Beispielhaft sei hier genannt, dass nur männlichen Versorgungsberechtigten eine Hinterbliebenenrente zugesagt wurde oder dass unterschiedliche Altersgrenzen für Frauen und Männer festgelegt sind.

Besondere Aufmerksamkeit verlangt auch das Thema Rentenanpassungen, insbesondere hinsichtlich ggf. unterbliebener und möglicherweise nachzulegender Anpassungen laufender Renten.

Es kommt auch vor, dass Rentenanpassungen unterblieben, weil die wirtschaftliche Lage dies nicht zugelassen und der Arbeitgeber es unterlassen hat, den betroffenen Versorgungsempfängern eine entsprechende schriftliche Mitteilung mit der Gelegenheit zum Widerspruch gem. § 16 Abs. 4 BetrAVG zukommen zu lassen.

13 Vgl. Blomeyer/Rolfs/Otto, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, 4. Aufl., § 4 Rdn. 145.

14 Vgl. Blomeyer/Rolfs/Otto, a.a.O. (Fn. 13), § 4 Rdn. 153.

15 Vgl. Andresen/Förster/Röfßler/Rühlmann, a.a.O. (Fn. 1), Band II, Teil 14 A, Rdn. 61.

16 Vgl. Blomeyer/Rolfs/Otto, a.a.O. (Fn. 13), § 4 Rdn. 148.

17 A.A. Andresen/Förster/Röfßler/Rühlmann, a.a.O. (Fn. 1), Band II, Teil 14 A, Rdn. 543; Höfer, a.a.O. (Fn. 3), Band I, Rdn. 3686.55.

18 Vgl. BGBl. I 2006 S. 2742.

Auch das Thema Versorgungsausgleich sollte nicht außer Acht gelassen werden.

In allen vorgenannten Fällen empfiehlt sich eine sorgfältige Klärung und Abstimmung.

IV. Übernahme von Versorgungsverpflichtungen gegenüber Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften

1. Allgemeines

Strittig war in der Vergangenheit, ob auch beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer in diese Regelungen mit einzubeziehen sind.

Auf eine Anfrage des GDV vom 15.2.2000 äußerte sich das BMF mit Schreiben vom 2.1.2001 – IV C 5 – S 2333 – 53/00¹⁹ – zu dieser Thematik. Danach waren beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer hier nicht mit einzubeziehen, da diese regelmäßig selbst bestimmen, ob das Unternehmen liquidiert wird.

Im Rahmen der Verabschiedung des Altersvermögensgesetzes erfolgte eine Änderung dieser Sichtweise, da durch das AVmG grundsätzlich die Übertragung von Versorgungsverpflichtungen, auch außerhalb von Liquidationsfällen, zugelassen wurde²⁰.

Trotz der Einbeziehung von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern ergeben sich in der Praxis für diesen Personenkreis immer wieder Zweifelsfragen. Während bei der Übernahme von Versorgungsverpflichtungen gegenüber Personen, die dem BetrAVG unterliegen, fast ausschließlich arbeitsrechtliche Aspekte zu beachten sind, kommen bei der Übernahme von Versorgungszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer fast ausschließlich steuerrechtliche Aspekte zum Tragen.

2. Verschlechterung der Versorgungsleistungen – Verzichtsproblematik

Bei Übernahme von Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer durch ein LVU oder Pensionskasse ist analog obiger Ausführungen auf eine wertgleiche Übertragung zu achten. Denn bei Verminderung von Versorgungsleistungen besteht die Gefahr der Wertung als verdeckte Einlage mit der Folge des lohnsteuerlichen Zuflusses des Teilwerts des werthaltigen Verzichts Betrags beim Gesellschafter-Geschäftsführer²¹.

Sofern in Abstimmung mit der Finanzverwaltung eine verdeckte Einlage aufgrund fehlender Werthaltigkeit zu verneinen ist, kann die Übernahme von auf das entsprechende Maß reduzierten Versorgungsleistungen erfolgen.

3. Verbesserung der Versorgungsleistungen

Umgekehrt darf es natürlich auch nicht zu einer Verbesserung der Versorgungsleistungen kommen. Hier sind die Grundsätze und Kriterien für die steuerliche Anerkennung von Zusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften zu beachten, insbesondere die Kriterien Fremdvergleich und Erdienbarkeit.

V. Zusammenfassung

Unternehmen, die im Rahmen der Liquidation ihre Versorgungsverpflichtungen auslagern wollen, haben angesichts der komplexen Materie viele Hürden zu nehmen. Insbesondere durch die Vielfalt existierender Versorgungszusagen in Unternehmen kann die Zusage nicht immer „eins zu eins“ übernommen und muss entsprechend modifiziert werden. Hier wirft die „Wertgleichheit“ Fragestellungen auf.

Auch dadurch, dass in der Vergangenheit geltendes Arbeitsrecht in der täglichen betrieblichen Praxis von Unternehmen oft nicht beachtet wurde, erfordert die Übernahme in den meisten Fällen ein pragmatisches Herangehen, flexible Versicherungstarife, Erfahrung und Know-how.

(DB 2007 S. 1945)

¹⁹ Nicht veröffentlicht.

²⁰ Vgl. FinMin. NRW, Erlass vom 7.11.2001 – S 2121 – 8a – V B 3 –, DB 2001 S. 2423 = BetrAV 2002 S. 65; R 27 Abs.1 Nr. 3 LStR 2005.

²¹ Vgl. grundsätzlich zu den Auswirkungen eines Verzichts *Keil/Prost*, Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften, 2006, Rdn. 257 bis 276.